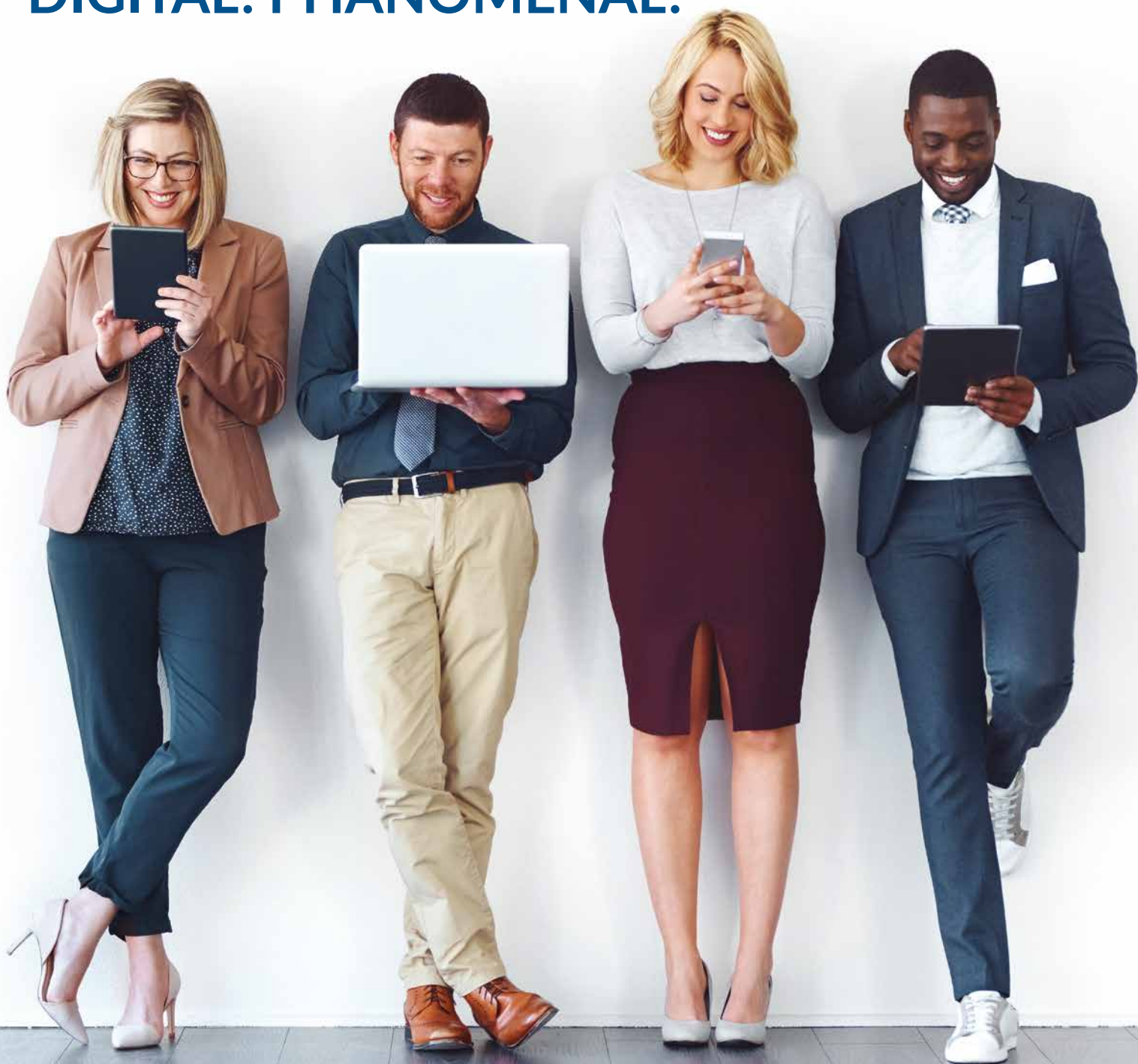


PartnerTipps

1/24 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

DIGITAL. PHÄNOMENAL.



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

DIGITAL. PHÄNOMENAL.

Papierlos buchen – unser Synonym für die Vereinfachung der Belegverwaltung in der Buchhaltung haben wir bereits vor einigen Jahren in unseren Kanzleialltag integriert. Es ging uns dabei nicht nur um Papier und Belege, die wir in ausgedruckter Form vermeiden und einsparen wollten, sondern auch um das Voranschreiten der digitalisierten Arbeitsweise.

Die Digitalisierung ist in den letzten Jahren rasant fortgeschritten - und die Zeit ist reif für die Umbenennung in DIGITALES BUCHEN.

Wir überlegen und prüfen mit und für unsere Kunden immer den besten Weg der Digitalisierung und wie Ihre Daten auf digitalisiertem Weg und in digitaler Form übernommen, bearbeitet und verarbeitet werden können.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe
Bei Fragen und Anliegen sind wir für Sie da.



**PARTNER-TREUHAND
GRUPPE**


Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer,
Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

**INFORMATIONSVORSPRUNG
STEUERINFO 2024**

Sie erhalten als Klient der Partner-Treuhand-Gruppe kostenlos unsere Orientierungshilfe für den perfekten Überblick für steuerliche Themen.

Für ein zusätzliches Exemplar senden Sie uns bitte Ihre Kontaktdaten an: marketing@partner-treuhand.at
Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage und in unseren Newslettern zu aktuellen Steuerthemen. Jederzeit anmelden auf www.partner-treuhand.at

INHALT

Digitales Buchen
Seite 03

Steuerbefreiung für die Tätigkeit von Freiwilligen
Seite 04

**Tipps zur Arbeitnehmer-
veranlagung 2023**
Seite 05

**Gemeinnützigkeits-Reformgesetz
2023**
Seite 06

Neue Gesetzesänderungen
Seite 07

**Übernahme der Homeoffice-
Regelungen ins Dauerrecht**
Seite 08

Pensionsantrittsalter
Seite 09

**Regelbedarfsätze für Unterhalts-
leistungen für 2024**
Seite 10

Inside
Seite 11

DIGITALES BUCHEN.

NICHTS GEHT MEHR OHNE.

Je mehr digitalisiert wird, desto komplexer werden die Aufgabenstellungen für unsere Teams. Dabei vor allem den technischen Überblick zu bewahren und den Background zu kennen ist mittlerweile eine hohe Kunst. Gut, wenn es dafür Experten gibt!

Die IT-Abteilung ist in jedem Unternehmen das Bindeglied zwischen Mensch, Arbeit, Maschine und Technik.

Wir in der Partner-Treuhand-Gruppe nehmen das Thema Datensicherheit keinesfalls auf die leichte Schulter. Wir optimieren laufend und suchen stets nach neuen nutzbaren Möglichkeiten zur Vereinfachung der Abläufe für den digitalen In- und Output.

Sie nutzen bereits die verschiedenen Einspielmöglichkeiten und Dateixporte über unser BMD-Kundenportal?

Unsere IT-Abteilung ist nicht nur für unsere Mitarbeiter erste Anlaufstelle sondern auch für zahlreiche Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe. Denn nicht nur die Übermittlung und Bearbeitung sondern auch die Abrufmöglichkeit der Daten muss 24/7 gewährleistet sein.

Unser IT-Team ist eine bedeutende Drehscheibe innerhalb unserer Kanzlei-Gruppe. Tagtäglich beschäftigen sie sich mit Vorgaben, Programm-Updates und den laufenden technischen und Support-Anliegen unserer Mitarbeiter und Klienten.



„Je mehr Tools und Anwendungsmöglichkeiten bereitstehen, desto mehr ist das Augenmerk auf Anfälligkeiten und mögliche Fehlerquellen zu richten. Tagtäglich sind wir daher mit Programm-Updates und Neuerungen konfrontiert“, so der IT-Teamleiter der Partner-Treuhand-Gruppe, Edward Kliu.

„Wir bearbeiten nicht nur die Anliegen unsere User, sondern auch die Hardware, Server und Home-Office-Stationen sowie aktuelle Testphasen und Programminstallationen und Updates. Das Ticketing-System hilft uns vor allem im Alltag, damit technische Anliegen an richtiger Stelle deponiert werden.“

Digital ist nicht genug!

Sie kennen die grundsätzlichen Aufbewahrungspflichten für Belege in Papierform?

- 7 Jahre für Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen
- 22 Jahre gelten für Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken
- 10 Jahre für Unterlagen der Covid-Unterstützungen

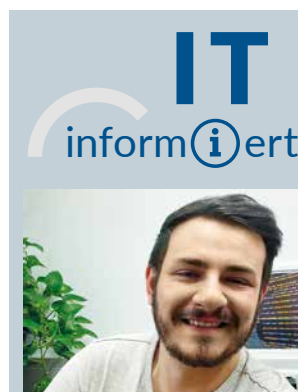
Sie haben Ihre Belege in digitalisierter bzw. gescannter Form auf Ihrem Server gespeichert und gesichert?

Das ist leider zu wenig und ein Irrglaube, dass das doch vollkommen ausreichend sein muss!

Nur Einscannen und Abspeichern auf einer Festplatte, einem USB-Stick oder am Server ist dafür nicht ausreichend. Der Grund dafür ist, dass jedes Dokument verändert, gelöscht oder auch im Nachhinein bearbeitet werden könnte. Im Falle einer nachweislichen Widrigkeit (z. B. im Zuge einer Prüfung), droht eine Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro.

Für eine revisionssichere Archivierung sind folgende Lösungen zulässig:

- Sie verwenden einmalig beschreibbare Datenträger (WORM)
- Ihre Archivierungssoftware ist festplattenbasiert
- Sie nutzen eine revisionssichere Cloud-Archivierung



Einmal pro Monat findet für alle User aller Standorten eine Online-Info-Session statt, damit auch alle Mitarbeiter mit den laufenden Aktivitäten und Neuerungen im IT-Bereich Schritt halten.

UNSER WISSEN. IHR VORTEIL.

Edward KLIU
Teamleitung IT

REGELUNG DER STEUERBEFREIUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT VON FREIWILLIGEN

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wurde ab 2024 eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen geschaffen.

Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu € 30 pro Kalendertag, höchstens aber € 1.000 im Kalenderjahr (kleine Freiwilligenpauschale), sind unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Ehrenamtlich Tätige erbringen eine freiwillige Leistung für eine Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt. Die Tätigkeit muss für den ideellen Bereich und für bestimmte Geschäftsbetriebe erfolgen.
- Ehrenamtlich Tätige erhalten von dieser Körperschaft oder einer mit ihr verbundenen Körperschaft keine (im Sportbereich) steuerfreien pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen.
- Ehrenamtlich Tätige beziehen keine Einkünfte (selbständige Arbeit, gewerblich, nicht selbständig oder sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes) von dieser oder einer mit ihr verbundenen Körperschaft, für eine weitere Tätigkeit, die eine vergleichbare Ausbildung oder Qualifikation erfordert.

Abweichend von den Regelungen zur kleinen Freiwilligenpauschale beträgt die höchstmögliche Freiwilligenpauschale der bzw. des ehrenamtlich Tätigen € 50 pro Kalendertag, höchstens aber € 3.000 im Kalenderjahr (große Freiwilligenpauschale), für Tage, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird, welche

- mildtätigen Zwecken (§ 37 der BAO) dienen,
- wegen bestimmter gemeinnütziger/mildtätiger Zwecke (z. B. bestimmte Sozialdienste) von der Kommunalsteuer befreit sind,
- der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) dienen oder
- eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter haben.

Werden in einem Kalenderjahr sowohl Tätigkeiten entsprechend der kleinen als auch der großen Freiwilligenpauschale ausgeübt, können insgesamt nicht mehr als € 3.000 im Kalenderjahr steuerfrei bezogen werden. Werden die Höchstgrenzen überschritten, liegen insoweit sonstige Einkünfte im Sinne des EStG vor.

Die Körperschaft hat über die Auszahlungen an ehrenamtlich Tätige Aufzeichnungen zu führen und hat unter bestimmten Voraussetzungen Daten der Auszahlungen für jeden ehrenamtlich Tätigen bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.

DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2023

Wann ist eine Arbeitnehmerveranlagung abzugeben?

Die Steuer von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird in der Regel bereits mit dem Lohnsteuerabzug abgegolten. Die nachfolgende Veranlagung erfolgt dabei entweder freiwillig (Antragsveranlagung), automatisch oder zwingend (Pflichtveranlagung).

Verpflichtend muss ein Arbeitnehmer eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2023 unter anderem einreichen, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als € 12.756 beträgt und

- Nebeneinkünfte von mehr als € 730 erzielt wurden, oder
- gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und / oder Pensionen bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden, oder
- bestimmte Absetzbeträge, Freibeträge bzw. die Pendlerpauschale zu Unrecht in Anspruch genommen wurden oder unrichtige Angaben (z. B. bei FamilienbonusPlus, Zuschuss zur Kinderbetreuung) getätigt wurden, oder
- eine Homeoffice-Pauschale in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe steuerfrei belassen wurde, oder
- mehr als € 3.000 Gewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt wurde, oder
- eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung gestellt wurde, oder Kosten einer solchen Karte übernommen wurden, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen, oder ein nicht zustehender Betrag unversteuert belassen wurde, oder
- die Voraussetzungen für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (bei Sportvereinen), oder für bestimmte Zuschüsse in bestimmten Gewerben (z. B. Bewachungsgewerbe) nicht vorlagen, oder ein zu hoher Betrag unversteuert belassen wurde.

Ab der Veranlagung 2024 gelten diese angeführten Punkte auch, wenn die Voraussetzungen des steuerfreien Freiwilligenpauschale nicht vorlagen oder ein geldwerter Vorteil aus einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung zugeflossen ist und kein oder ein zu geringer Steuerabzug vom Arbeitslohn erfolgt ist.

Weiters bestehen einige Sachverhalte, bei denen das Finanzamt auffordert, eine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen. Darüber hinaus ist für Arbeitnehmer unter anderem eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus privaten Grundstücksverkäufen ohne Abfuhr der entsprechenden Sondersteuern (KESt bzw. ImmoESt) erzielt wurden.

Sollte keine steuerliche Vertretung vorliegen, so gilt als generelle Frist für die Einreichung der Erklärung in Papierform der 30.4. des Folgejahres oder der 30.6. des Folgejahres für Einreichungen über FinanzOnline.

Bei einzelnen Fällen der Veranlagung (gleichzeitig mehrere nichtselbständige Einkünfte, Wegfall des berücksichtigten Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages) gilt zudem die allgemeine Frist des 30.9. des Folgejahres, unabhängig davon, ob die Erklärung mit dem amtlichen Formular oder elektronisch eingereicht wird.

STEUERTIPPS ZUR ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2023

Die Arbeitnehmerveranlagung für 2023 kann bereits beim Finanzamt eingereicht werden. Sollten Sie keine Veranlagung für 2023 einreichen und dennoch eine Steuergutschrift bestehen, so führt das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung durch.

Überprüfen Sie Ihre Zahlungen des Jahres 2023, ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Zu den Werbungskosten zählen zum Beispiel Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen und Fahrt- und Reisekosten. Um einen Steuervorteil erzielen zu können, sollten die Werbungskosten €132 übersteigen, da eine Werbungskostenpauschale in dieser Höhe bei der laufenden Lohnverrechnung bereits berücksichtigt wird.

Bestimmte Berufsgruppen können eine deutlich höhere Werbungskostenpauschale geltend machen. Für Pendlerinnen und Pendler ist die Pendlerpauschale unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar. Arbeitnehmer können unter anderem auch Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines steuerlich zu berücksichtigenden Arbeitszimmers bis zu einem Betrag von €300 pro Kalenderjahr ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale steuerlich geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde.

Wird bei der steuerfreien Homeoffice-Pauschale durch den Arbeitgeber der Höchstbetrag von €3 pro Tag (max. 100 Tage) nicht ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer Werbungskosten (sog. Differenzwerbungskosten) in der entsprechenden Höhe ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale geltend machen (sofern kein steuerlich zu berücksichtigendes Arbeitszimmer vorliegt).

Als Sonderausgaben sind beispielsweise bestimmte Spenden, Steuerberatungskosten, Kirchenbeiträge (bis €400 jährlich) und Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten absetzbar. Bestimmte Sonderausgaben (z. B. Spenden und der Kirchenbeitrag) werden von den empfangenden Organisationen bereits direkt an das Finanzamt übermittelt.

Auch Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden oder den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem können unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Pauschalbeträgen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Außergewöhnliche Belastungen sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen. Dabei ist oftmals ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen. Aber auch Katastrophenschäden, Krankheitskosten und Pflegekosten können beispielsweise außergewöhnliche Belastungen sein.



Bei einer Behinderung können unter anderem pauschale Freibeträge geltend gemacht werden. Auch Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Absetzbeträge kürzen die zu bezahlende Steuer.

Beispiele für Absetzbeträge, die grundsätzlich bei der monatlichen Abrechnung bereits berücksichtigt werden, sind der Verkehrsabsetzbetrag für Arbeitnehmer oder der Pensionistenabsetzbetrag für Pensionistinnen und Pensionisten.

Alleinverdienende / Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2023 einen Absetzbetrag in Höhe von €520 pro Jahr, bei einem Kind (€704 bei zwei Kindern, €936 bei drei Kindern und für jedes weitere Kind €232) geltend machen.

Bei Unterhaltsleistungen kann ein Unterhaltsabsetzbetrag zustehen. Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in Höhe von €166,68 pro Monat und Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren bei Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird für volljährige Kinder die Familienbeihilfe bezogen, so besteht Anspruch auf einen Absetzbetrag in Höhe von €54,18 pro Monat und Kind.

Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen, da ein Teil der SV-Beiträge und auch der Alleinverdienerabsetzbetrag rückerstattet werden kann (Negativsteuer).

Auch können Personen mit nur geringem oder keinem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen 2023 einen Kindermehrbetrag von bis zu €550 pro Kind erhalten.

GEMEINNÜTZIGKEITS-REFORMGESETZ 2023

Ausweitung der Spendenbegünstigung durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz

Am 14.12.2023 wurde vom Nationalrat das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 beschlossen, durch welches die Spendenabsetzbarkeit auf weitere begünstigte Einrichtungen ausgeweitet und das Verfahren zur Erlangung der steuerlichen Spendenbegünstigung deutlich vereinfacht werden sollen. Das Inkrafttreten erfolgte mit 1. Jänner 2024.

Ausweitung der Begünstigung

Spenden können nur dann steuermindernd als Betriebs- bzw. Sonderausgabe abgesetzt werden, wenn diese explizit an eine im Gesetz ausdrücklich genannte Körperschaft oder an einen Empfänger (Körperschaft), der einen begünstigten Zweck verfolgt, welcher durch einen finanzamtlichen Spendenbegünstigungsbescheid nachgewiesen wird.

Im Hinblick auf die nicht explizit im Gesetz genannten Körperschaften wurde die Spendenabsetzbarkeit durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz im Umfang wesentlich erweitert. So gelten als begünstigte Zwecke nunmehr alle gemeinnützigen Zwecke gemäß §35 BAO, alle mildtätigen Zwecke gemäß §37 BAO sowie auch die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben, die Entwicklung der Künste oder Lehraufgaben zur Erwachsenenbildung.

Vereinfachung des Meldeverfahrens

Im Hinblick auf die Beantragung eines Spendenbegünstigungsbescheids genügt es nunmehr, dass die Körperschaft die allgemeinen Voraussetzungen gemeinnütziger / mildtätiger Körperschaften erfüllt und seit mindestens 12 Monaten (vormals 36 Monaten) dem begünstigten Zweck dient sowie innerhalb der letzten zwei Jahre keine Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlichen Finanzvergehens vorliegt.

Anstatt der erforderlichen Wirtschaftsprüferbestätigung ist die bescheidmäßige Zuerkennung der Spendenbegünstigung für kleinere Einrichtungen nunmehr mittels eines elektronischen Formulars zu beantragen, welches vom steuerlichen Vertreter via FinanzOnline an das Finanzamt Österreich zu übermitteln ist (Erstantrag).

Nur in jenen Fällen, in denen eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht zur Abschlussprüfung vorliegt, ist auch weiterhin eine jährliche Bestätigung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers erforderlich.



STEUERBEFREIUNG FÜR MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Mit einem eigenen steuerlichen Modell für Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups und jungen KMUs wird – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile gewährt und die Komplexität der Bewertung des geldwerten Vorteils durch eine Pauschalregelung vermindert.

Die Beschränkungen der Unternehmensgröße der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers sind: nicht mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Umsatzerlöse von weniger als 40 Millionen Euro.

Das Unternehmen ist nicht vollständig in einen Konzernabschluss einzubeziehen. Die Anteile am Kapital oder den Stimmrechten am Unternehmen werden nicht zu mehr als 25% durch Unternehmen gehalten, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind. Die Anteile werden dem Arbeitnehmer innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des Gründungsjahres des Unternehmens gewährt.

Für die steuerfreie Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung gelten eine Reihe von weiteren Voraussetzungen. Im Falle einer Veräußerung (oder anderer Umstände, die im Gesetz definiert sind) sollen drei Viertel des geldwerten Vorteils mit 27,5% und ein Viertel mit dem Progressionstarif besteuert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-CHECKLISTEN
www.partner-treuhand.at

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



NEUE GESETZESÄNDERUNGEN

Der Nationalrat hatte im Dezember 2023 noch umfangreiche Gesetzesvorhaben zu beschließen. Dazu im Folgenden ein kurzer Überblick zu den Gesetzesänderungen:

Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2023

Das Mindeststammkapital von Gesellschaften mit begrenzter Haftung (GmbH) betrug bis 31.12.2023 €35.000. Bei Gründung einer GmbH konnte für einen Zeitraum von 10 Jahren das Stammkapital mit €10.000 (Gründungsprivilegierung) angesetzt werden.

Die Gesetzesänderung umfasst unter anderem ab 1.1.2024 eine Absenkung des Mindeststammkapitals einer GmbH auf €10.000 (Mindesteinlage €5.000). Die Gründungsprivilegierung entfällt. Die Mindestkörperschaft sinkt somit auch bei bestehenden GmbHs von €437,50 auf €125 pro Vierteljahr.

Im **Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG)** wurde per 1.1.2024 eine neue Form der Kapitalgesellschaft geregelt. Diese Rechtsform ist in Anlehnung an das Aktienrecht möglichst flexibel gestaltet. Das GmbH-Gesetz gilt subsidiär.

Die Bezeichnung für die neue Kapitalgesellschaft ist „Flexible Kapitalgesellschaft“ (abgekürzt „FlexKapG“) oder alternativ der englische Ausdruck „Flexible Company“ (abgekürzt „FlexCo“).

Hier einige Eckpunkte zur Flexiblen Kapitalgesellschaft:

- Durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag einer FlexCo können Umlaufbeschlüsse auch ohne individuelles Einverständnis aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter gefasst werden.
- Für Anteilsübertragungen sowie für Übernahmeverklärungen ist eine Alternative zur Formpflicht des Notariatsakts möglich.
- Die Ausgabe von sogenannten „Unternehmenswert-Anteilen“ ist möglich. Unternehmenswert-Beteiligte (z. B. Investoren, Mitarbeitende) haben Anspruch auf ihren Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös, sie haben jedoch keine Stimmrechte (mit Ausnahmen).

Das Ausmaß aller Unternehmenswert-Anteile muss geringer als 25% des Stammkapitals sein. Im Gesellschaftsvertrag ist vorzusehen, dass die Unternehmenswert-Beteiligten ein Mitverkaufsrecht haben, wenn die Gründungsgesellschafterinnen und -gesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern.



ÄNDERUNGEN BEI DER RECHTSFORMWAHL

Für die Auswahl der optimalen Rechtsform sind jedenfalls Haftungsfragen sowie organisatorische, betriebswirtschaftliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen zu bedenken.

Zentrales Entscheidungskriterium ist aber auch immer wieder die steuerliche Optimierung. Hier haben sich einige Einflussfaktoren im Jahr 2024 geändert:

- Der Körperschaftsteuersatz ist von 25% in 2022, 24% in 2023 nun auf 23% in 2024 gesunken.
- Seit Beginn des Jahres 2024 ist durch die Senkung des Mindeststammkapitals einer GmbH von €35.000 auf €10.000 auch die Mindestkörperschaftsteuer von €1.750 p.a. (€437,50 pro Quartal) auf €500 p. a. (€125 pro Quartal) gesunken.
- Auch der Einkommensteuersatz ist in den letzten beiden Jahren in zwei Stufen gesunken. Zu beachten ist nun, dass Grenzbeträge der Einkommensteuerstufen sowie einige Absetzbeträge jährlich entsprechend der Inflation valorisiert werden (Abschaffung der kalten Progression).
- Die Obergrenze des Grundfreibetrages des Gewinnfreibetrages liegt ab 2024 bei €33.000 (bisher €30.000).
- Seit 2023 ist für bestimmte Investitionen ein Investitionsfreibetrag steuerlich lukrierbar. Der Investitionsfreibetrag steht sowohl natürlichen Personen wie auch GmbHs zu, während der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nur bei natürlichen Personen ansetzbar ist.

Auch wenn die genannten Änderungen einen steuerlichen Vorteilhaftigkeitsvergleich in den meisten Fällen wohl nicht signifikant verändern werden, sind sie bei Überlegungen zu einer anstehenden Rechtsformwahl zu berücksichtigen.

Eine pauschale Aussage, bei welcher Rechtsform weniger an Steuern und Abgaben in den kommenden Jahren zu entrichten sein wird, ist nicht machbar. Die individuelle Situation ist genau zu analysieren.

ÜBERNAHME DER HOMEOFFICE-REGELUNGEN INS DAUERRECHT

Da das Homeoffice mittlerweile fixer Bestandteil der Arbeitswelt ist, hat der Gesetzgeber die bis 31.12.2023 befristete Regelung im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2024 ins Dauerrecht übernommen. Somit können nachfolgende Positionen steuerlich geltend gemacht werden:

Die Homeoffice-Pauschale

Arbeitgeber, die Mitarbeitern eine Homeoffice-Tätigkeit gewähren, können eine Homeoffice-Pauschale gewähren und zwar in Höhe von max. €3 pro Tag bzw. maximal €300 pro Jahr (max. 100 Homeoffice-Tage).

Leistet der Arbeitgeber keine oder eine niedrigere Pauschale, besteht auf Ebene des Arbeitnehmers die Möglichkeit zur Geltendmachung von Differenzwerbungskosten.

Digitale Arbeitsmittel

Die unentgeltliche Überlassung digitaler Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug bei Arbeitnehmern dar. Deren Bereitstellung ist durch die Homeoffice-Pauschale abgegolten. Erfolgt eine Anschaffung durch den Arbeitnehmer selbst, stellen die Anschaffungskosten Werbungskosten dar, welche allerdings um die Homeoffice-Pauschale zu kürzen sind, sofern dieses durch den Arbeitgeber oder als Differenzwerbungskosten berücksichtigt wurde.

Ergonomisches Mobiliar

Arbeitnehmer können Ausgaben für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar als Werbungskosten geltend machen. Die Höhe der jährlich absetzbaren Kosten ist mit €300 beschränkt, wobei ein Überhang ins Folgejahr vorgetragen werden kann.

Lohnzettel

Weiterhin ist zu beachten, dass Arbeitgeber die Anzahl der Homeoffice-Tage am Lohnkonto sowie auf dem Jahreslohnzettel (L16) zu erfassen haben. Ebenfalls ist auch die Summe des vom Arbeitgeber nicht steuerbar ausgezahlten Homeoffice-Pauschales am Lohnkonto zu erfassen.



We are social – follow us!



UMSATZSTEUER: NULLSTEUERSATZ FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die Umsatzsteuer für die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen, beträgt aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes 0%.

Dies gilt nur, wenn die Lieferungen oder Installationen an oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw. Einfuhren durch den Betreiber erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden betrieben wird oder betrieben werden soll.

Weiters ist normiert, dass für die entsprechende Photovoltaikanlage bis zum 31.12.2023 kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) eingebracht worden ist. Zu beachten ist eine Übergangsregelung für Anlagen, die vor dem 1.1.2024 in Betrieb genommen wurden.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat nun in FAQs Antworten zu einigen Zweifelsfragen, wie etwas Betreiber, Gebäude, begünstigte Umsätze etc. erstellt. Diese Informationen sind auf der Website des BMF www.bmf.gv.at (unter Themen/Steuern /Für Unternehmer/Umsatzsteuer/Informationen) zusammengefasst.

Außerdem wurden vom Bundesministerium Antworten zu Anfragen des Bundesverbandes Photovoltaic Austria und der Landwirtschaftskammer publiziert. Auch von der Wirtschaftskammer sind Informationen in folgenden Bereichen veröffentlicht (Begünstigte Anlagen und Tätigkeiten, Begünstigte Nebenleistungen und Zubehör, Nachweise, Vertrauensschutz, Begünstigte Betreiber).

Diese Informationen sind auf der Website des BMF (www.bmf.gv.at) unter Rechtsnews/Steuern-Rechtsnews/Aktuelle Informationen und Erlässe /Fachinformationen-Umsatzsteuer zu finden.

PENSIONSANTRITTSALTER

Mit Stichtag 1.1.2024 wird das derzeitige Pensionsantrittsalter von Frauen (60. Lebensjahr) um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 (65. Lebensjahr) angehoben, wodurch es zu einer Angleichung mit dem Pensionsantrittsalter von Männern kommt.

Das Pensionsantrittsalter für Frauen steigt ab Jänner 2024

Um in Alterspension gehen zu können, müssen Versicherte sowohl das gesetzliche Regelpensionsalter aufweisen als auch die entsprechenden Versicherungszeiten nachweisen.

Für Männer beträgt das Zugangsalter für die Alterspension 65 Jahre, während dieses für Frauen bis dato bei 60 Jahren lag.

Beginnend mit 1.1.2024 wird das Antrittsalter für Frauen nunmehr stufenweise an jenes der Männer angeglichen. Erstmals betroffen von dieser Änderung sind Frauen mit einem Geburtsdatum ab 1.1.1964 (60. Lebensjahr und sechs Monate).

Für Frauen mit einem Geburtsdatum ab 1.7.1968 gilt das 65. Lebensjahr nunmehr als generelles Pensionsantrittsalter.

Die Anhebung der Altersgrenze für den Pensionsantritt bewirkt bei Frauen nachfolgendes gestaffeltes Pensionsantrittsalter:

Geburtsdatum	Pensionsalter	Stichtag
bis 31.12.1963	60,0	bis 31.12.2023
1.1.1964 bis 30.06.1964	60,5	2024
1.7.1964 bis 31.12.1964	61,0	2025
1.1.1965 bis 30.06.1965	61,5	2026
1.7.1965 bis 31.12.1965	62,0	2027
1.1.1966 bis 30.06.1966	62,5	2028
1.7.1966 bis 31.12.1966	63,0	2029
1.1.1967 bis 30.06.1967	63,5	2030
1.7.1967 bis 31.12.1967	64,0	2031
1.1.1968 bis 30.06.1968	64,5	2032
ab 1.7.1968	65,0	2033

Für männliche Versicherte gilt auch weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr als Regelpensionsalter.



SENKUNG ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG AB 2024

Alle Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen, haben grundsätzlich einen Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) zu leisten.

Mitglieder der Wirtschaftskammer haben neben dem DB auch einen Zuschlag (DZ) abzuführen. Es handelt sich beim DZ um eine Kammerumlage der Wirtschaftskammer.

DB und DZ werden von der Summe der Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gewährt werden, berechnet. Die Höhe des DB ist bundesweit gleich und beträgt grundsätzlich 3,9% der monatlichen Bruttolohnsumme.

Ab dem Kalenderjahr 2025 beträgt der DB 3,7% und auch in den Jahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag 3,7%, wenn dies in bestimmten lohngestaltenden Vorschriften so festgelegt ist. Die Höhe des DZ ist in den Bundesländern unterschiedlich.

Die Prozentsätze haben sich für 2024 wie folgt reduziert:

Bundesland	2024	2023
Burgenland	0,40 %	0,42 %
Kärnten	0,37 %	0,39 %
Niederösterreich	0,35 %	0,38 %
Oberösterreich	0,32 %	0,34 %
Salzburg	0,36 %	0,39 %
Steiermark	0,34 %	0,36 %
Tirol	0,39 %	0,41 %
Vorarlberg	0,33 %	0,37 %
Wien	0,36 %	0,38 %

Für DB/DZ/Kommunalsteuer gilt:

Ist die Bemessungsgrundlage in einem Kalendermonat nicht höher als € 1.460 verringert sie sich um € 1.095.

REGELBEDARFSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR 2024

Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird, und

- das Kind sich in einem Mitgliedstaat der EU, EWR-Staat oder der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört und
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden. Die Regelbedarfsätze werden jährlich neu festgelegt.

Für steuerliche Belange gelten für das Kalenderjahr 2024 folgende Sätze:

Altersgruppe	Regelbedarfsatz
0-5 Jahre	€ 340
6-9 Jahre	€ 430
10-14 Jahre	€ 530
15-19 Jahre	€ 660
20 Jahre oder älter	€ 760



PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

PERSONAL-ENGPASS IN IHRER LOHNVERRECHNUNG?
Sie haben als Unternehmen personelle Engpässe durch den bestehenden Fachkräftemangel oder längere Abwesenheitszeiten aufgrund eines Krankheitsfall oder anderen Gründen?

WIR UNTERSTÜTZEN SIE GERNE!

Unser Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht stellt Ihnen unsere Dienstleistung zur Verfügung, solange, bis Sie Ihren personaltechnischen Engpass überbrückt haben!

SPRECHEN SIE MIT UNS! | +43 (0) 7242 / 41 601-250 | lohn@partner-treuhand.at

ERHÖHUNG FAMILIENBEIHILFE UND KINDERABSETZBETRAG

Die Familienbeihilfe wurde inflationsbedingt mittels der Familienleistungs-Valorisierungsverordnung angepasst.

Für 2024 gelten monatlich folgende Werte:

Alter	Beihilfe pro Monat
ab Geburt	€ 132,30
ab 3 Jahren	€ 141,50
ab 10 Jahren	€ 164,20
ab 19 Jahren	€ 191,60

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe wird bei mehreren Kindern durch die Geschwisterstaffel erhöht. Diese Erhöhung beträgt ab 2024 monatlich für jedes Kind, wenn die Familienbeihilfe wie folgt gewährt wird:

Kinder	Beihilfe pro Monat
für 2 Kinder	€ 8,20
3 Kinder	€ 20,20
4 Kinder	€ 30,70
4 Kinder	€ 37,20
6 Kinder	€ 41,50
7 Kinder und mehr	€ 60,30

Für ein erheblich behindertes Kind gibt es einen Zuschlag von € 180,90. Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, beträgt ab 2024 € 67,80 pro Monat und Kind.

Sonstige Beitragssätze

- Für rückständige Sozialversicherungsbeiträge gilt ab 1.1.2024 ein Verzugszinssatz in Höhe von 7,88 %.
- Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem Erlass die Höhe der Bausparprämie für das Kalenderjahr 2024 mit 1,5 % der prämienbegünstigt geleisteten Bausparkassenbeiträge (maximal € 18) festgelegt.



WILLKOMMEN IM TEAM

Zeitraum Dezember bis Ende Februar

Sebastian PRAGER und Elena SKROBIC
(Partner-Treuhand Traunviertel)

Tugce TÜMER und Selina PRIELINGER
(Partner-Treuhand Wels)

Sandra FALKNER und Marion STERNBAUER
(Wiesinger-Treuhand)

Nicol POPADIC (Partner Treuhand Salzburg)



Partner-Treuhand Traunviertel
GF Mag. Gerhard Diplinger mit Sebastian Prager

PARTNER TREUHAND
SALZBURG

SKITAG: Team Salzburg

Ein Traumtag! haben sich unsere Salzburger Kollegen bei ihrem Team-Skitag mit ganz viel Sonne und blauem Himmel gegönnt.



PARTNER-TREUHAND

FASCHINGSJAUSE

Langjährige Tradition hat unsere gemeinsame Faschingsjause am Standort in Wels. Den letzten Faschingskrapfengenuss der Saison, den gibt's im Kollegenkreis.

PARTNER-TREUHAND

VALENTINSTAG

Ingeborg Gratz-Neudecker und DI Georg Doppelbauer bei der persönlichen Blumen- und Grüß-Übergabe am Valentinstag an alle Mitarbeiter. Vielen Dank!



PartnerTipps

1/24 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242 / 41601
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.04.2024*

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

Fälligkeitsdatum: 15.05.2024*

Kammerumlage	Jänner bis März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Jänner bis März
Kraftfahrzeugsteuer	Jänner bis März
Werbeabgabe	März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	März
Normverbrauchsabgabe	März
Lohnsteuer	April
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	April
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	April
Einkommensteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.05.2024)	April bis Juni

Fälligkeitsdatum: 15.06.2024*

Normverbrauchsabgabe	April
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Werbeabgabe	April
Lohnsteuer	Mai
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Mai
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

Fälligkeitsdatum: 15.07.2024*

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fälligwerden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.